

Antrag

der Abg. Renate Rastätter u. a. Bündnis 90/Die Grünen

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Reduzierung der Tierversuche im Studium in Baden-Württemberg – Lehrmethoden ohne Tierverbrauch

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

I. Bestandsaufnahme

1. wie viele Tierversuche und Versuche an zu diesem Zweck getöteten Tiere jährlich in Lehrveranstaltungen an den Hochschulen in Baden-Württemberg durchgeführt werden, aufgeschlüsselt nach Hochschulen,
2. ob es dazu eine zuverlässige, umfassende Statistik gibt, die auch die Lerninhalte, Tierarten und Anzahl der Tiere beinhaltet,

II. Konsequenzen aus der SATIS-Studie 95 für die Hochschulen in Baden-Württemberg

1. ob der Landesregierung die Ergebnisse der SATIS-Studie über die „Erfassung des Tierverbrauchs und des Einsatzes von Alternativmethoden im Studium an deutschen Hochschulen“ bekannt sind, wie sie die Ergebnisse unter dem Gesichtspunkt der Reduzierung und Vermeidung von Tierversuchen im Studium bewertet und welche Konsequenzen daraus gezogen werden müssen, daß
 - a) laut SATIS-Studie inzwischen an mehreren Hochschulen in Deutschland ein Medizin- und Biologiestudium ohne Tierversuche möglich ist,

- b) entsprechend einer Auflistung in der SATIS-Studie Lehrmethoden ohne Tierversuche für praktisch alle Pflichtpraktika für die Fächer Medizin und Biologie zur Verfügung stehen,
 - c) das Tierschutzgesetz vorschreibt, daß Eingriffe und Behandlungen an Tieren unterbleiben sollen, wenn ihr Zweck auch mit anderen Mitteln zu erreichen ist;
2. ob die Landesregierung den Hochschulen und Studierenden die SATIS-Studie zur Verfügung gestellt hat oder stellen wird mit der Zielsetzung, Tierversuche im Praktikum nach dem neuesten Stand der Entwicklung der Lehrmethoden durch Praktika ohne Tierversuche zu ersetzen;
 3. welche Erkenntnisse der Landesregierung darüber vorliegen, ob aufgrund der Gesamtdarstellung der Alternativmethoden in der Lehre in der SATIS-Studie Praktika mit Tierversuchen durch Praktika ohne Tierversuche an den Hochschulen in Baden-Württemberg ersetzt wurden und um welche Praktika in welchen Fächern an welchen Hochschulen es sich dabei handelt;
- III. Konsequenzen aus dem Freiburger Modell, statt extra für das Praktikum getötete Tiere eingeschläferte Tiere aus Tierarztpraxen und Tierkliniken zu verwenden
1. ob die Landesregierung das Freiburger Modell, in den entsprechenden Praktika extra getötete Tiere durch eingeschläferte Tiere aus Tierarztpraxen und Kliniken zu ersetzen, den anderen Hochschulen in Baden-Württemberg als vorbildlich empfohlen hat, wie sie dies in einer parlamentarischen Initiative des Abg. Dr. Witzel (11/6254) im September 1995 zugesichert hatte;
 2. welche Hochschulen dem Freiburger Beispiel gefolgt sind und welche Erfahrungen damit gemacht wurden hinsichtlich der Akzeptanz unter den Studierenden und der Kooperationsbereitschaft der Kliniken und Praxen;
- IV. Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Gewissensfreiheit von Studierenden im Hinblick auf Tierversuche im Studium
1. wie in Baden-Württemberg Studierende, die Tierversuche aus Gewissensgründen ablehnen, darüber aufgeklärt werden, daß sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor Beginn der Lehrveranstaltungen, Praktika, etc., mit den zuständigen Hochschullehrern Kontakt aufnehmen und erläutern müssen, wie sie sich die Gestaltung der Übungen mit alternativen Lehrmethoden konkret vorstellen;
 2. wie und wo sich Hochschullehrer und Studierende darüber informieren können, welche tierversuchsfreien Lehrmethoden derzeit an den anderen Hochschulen angeboten werden;
 3. ob der Landesregierung dazu Gutachten und Bestandsaufnahmen vergleichbar der SATIS-Studie 95 bekannt sind, in denen bis zum heutigen Stand der Entwicklung tierversuchsfreie Lehrmethoden zusammengestellt und ständig fortgeschrieben werden, wenn ja, welche;
 4. ob die Landesregierung die Rechtsauffassung teilt, daß bei einer Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung und aus der Qualifizierung der Gewissensfreiheit als Rechtsgut höchsten verfassungsrechtlichen Ranges (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 1997, BVerwG 6 C 5.96) sichergestellt werden muß, daß sich sowohl Studierende wie Hochschullehrer jederzeit aktuell über den Stand der Entwicklung von Lehrmethoden informieren können, die ohne Tierverbrauch auskommen;

5. ob die Landesregierung ebenfalls die Rechtsauffassung teilt, daß bei Vorliegen einer tierversuchsfreien Alternative zu einem Praktikum mit Tierversuch, ein Leistungsnachweis für Studierende, die Gewissensgründe geltend machen, nicht verweigert werden darf.

03. 04. 98

Renate Rastätter, Dr. Salomon, Dr. Witzel, Kretschmann,
Stefanie Günther, Sabine Schlager, Renate Thon, Annemie Renz,
Stolz, Schäfer, Hackl, Buchter Bündnis 90/Die Grünen

Begründung

Das Tierschutzgesetz gestattet „Eingriffe und Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung“ nur, „soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann“ (§10 TschG).

Für die Veranschaulichung von biologischen Vorgängen, von anatomischen, morphologischen, systematischen und anderen Kenntnissen gibt es längst hervorragende Alternativen für eigens für die Lehrveranstaltungen getöteten oder lebend verwendeten Tiere. Gewebestrukturen lassen sich an histologischen Präparaten zeigen. Organe können mit verschiedenen Methoden haltbar gemacht werden. Hier ist vor allem die Entwicklung der Plastination (in Mannheim mit großem Erfolg gezeigt) zu nennen. Alle tierischen Lebensvorgänge, die in einem live-Versuch darstellbar sind, können aufgrund der technischen Möglichkeiten deutlich besser in Filmen und interaktiven Computersimulationen gezeigt werden. Humanmedizinische Fragestellungen lassen sich am besten am Menschen zeigen: Eine Reihe schmerzloser Selbstversuche und experimenteller, diagnostischer oder therapeutischer Methoden können Studierende aneinander üben, andere „Probleme“ müssen klinisch am Patienten unter ärztlicher Anleitung beobachtet und behandelt werden, was ja bereits üblich ist. Schließlich können Tierversuche an extra getöteten Tieren durch Inanspruchnahme toter Tiere aus Tierarztpraxen ersetzt werden, was in Freiburg bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert wird.

Dem Bundesverband SATIS, einem Zusammenschluß aller studentischen Arbeitsgruppen zum Tierschutz im Studium, ist es zu verdanken, daß jetzt erstmals eine Dokumentation über den Tierverbrauch in allen Praktika der Fächer Biologie, Humanmedizin und Tiermedizin und den Einsatz von Alternativmethoden an allen deutschen Hochschulen vorliegt. Die Studie, die mit großem ehrenamtlichen Engagement der Studierenden erstellt wurde und durch die finanzielle Unterstützung von Verbänden und dem Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1996 veröffentlicht werden konnte, war längst überfällig. Sie ermöglicht es, in Deutschland die Qualität der Praktika in den biomedizinischen Fächern aus ethischer und wissenschaftlicher Sicht vergleichend zu überprüfen.

Die SATIS-Studie 95 belegt, daß es an einigen deutschen Hochschulen bereits heute möglich ist, ein tierversuchsfreies Biologie- bzw. Medizinstudium zu absolvieren. Sie belegt aber auch, daß vielerorts in Praktika Tierversuche noch durchgeführt werden, während an anderen Fakultäten derselbe Lerninhalt ohne Tierversuche gelehrt wird. Die Status-Studie bietet somit eine wichtige Grundlage dafür, den Vorgaben der Tierschutzgesetzes Rechnung zu tragen, auch wenn, da der Tierschutz noch keinen Verfassungsrang im Grundgesetz hat, das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre gegenüber dem derzeit noch einfachgesetzlichen Tierschutzrecht übergeordnet ist.

Studierende, die Tierversuche in Studium aus Gewissensgründen ablehnen, sind bis dato gezwungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat aufgrund einer Klage einer Karlsruher (Biologie-)Studentin für das Lehr-

amt an Gymnasien entschieden, daß bei den beiden konkurrierenden Grundrechten Art 5 Abs. 3 Satz 1 GG (Freiheit von Forschung und Lehre) und Artikel 4 Abs. 1 GG (Gewissensfreiheit) der „schonendste Ausgleich zwischen den durch die Grundrechte geschützten Rechtsgütern zu suchen“ sei.

In seinem Leitsatz Nr. 2 führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

„Die Lehrfreiheit entbindet die Hochschullehrer nicht von der Pflicht, an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen entwickelte Lehrmethoden, die möglicherweise einen weniger schwerwiegenden Eingriff in die Gewissensfreiheit darstellen, zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls deren Übernahme bzw. Anerkennung zu prüfen. Andererseits muß aber, wer sich auf die Gewissensfreiheit beruft, substantiiert darlegen, daß gleichwertige Lehrmethoden zur Verfügung stehen, welche dies sind und wo sie bereits gehandhabt werden sowie gegebenenfalls entsprechende Leistungsnachweise, die er als gleichwertig erbringen will, dem betreffenden Hochschullehrer rechtzeitig und in konkreter Form anbieten“ (BVerwG 6 C 5.96 vom 18. Juni 1997).

Um die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils erfüllen zu können, brauchen Hochschullehrer und insbesondere Studierende, die Gewissensgründe „substantiiert“ geltend machen, Möglichkeiten, sich jederzeit über den Stand der Entwicklung von Lehrmethoden, die ohne Tierversuch auskommen, zu informieren.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 29. Juni 1998 Nr. 23–036.98/660 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Übergreifende Vorbemerkungen:

Der o. g. Antrag verwendet leider nicht die Terminologie des Tierschutzgesetzes: Das Tierschutzgesetz unterscheidet *Tierversuche*, die in den §§ 7 ff. *Tierschutzgesetz* geregelt sind, von *Eingriffen und Behandlungen an Tieren* zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, die in § 10 *Tierschutzgesetz* geregelt sind.

Nach § 7 sind Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder
2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können.

Tierversuche dürfen, nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden oder Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier sowie für weitere in § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 Tierschutzgesetz genannte Zwecke.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

§ 10 des Tierschutzgesetzes regelt Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Diese dürfen nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus oder
2. im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

Sie dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann.

Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung an einer Hochschule sind somit terminologisch keine „Tierversuche“ im Sinne des Tierschutzgesetzes, die Ausführungen im o. g. Antrag sind insofern mißverständlich. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgt in seiner Stellungnahme der Definition des Tierschutzgesetzes.

Zu I. 1. und 2.:

Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung an zuvor getöteten Tieren unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach dem Tierschutzgesetz; es liegen deshalb keine Angaben vor. Eine Anzeigepflicht besteht nur für Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung an lebenden Tieren vor Aufnahme in das Lehrprogramm.

Da die für Lehr- und Lernzwecke eingesetzten Tiere nicht der Versuchstiermeldeverordnung unterliegen, erfolgt bei den Behörden auch keine jährliche Rückmeldung über den tatsächlichen Tierverbrauch. Es gibt deshalb auch keine Statistik, die die Zahlen beinhaltet.

Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 wurde die Ermächtigung in § 16 c zum Erlaß einer Meldeverordnung dahin gehend erweitert, daß auch Wirbeltiere, die zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken verwendet werden, in die Meldepflicht miteinbezogen werden können.

Zu II. 1. a) bis c):

Die Ergebnisse der SATIS-Studie von 1995 sind der Landesregierung in Gänze und den betroffenen Universitäten ebenfalls bekannt. Die Studie bezieht sich auf den vorklinischen Teil des Medizinstudiums und das Vor- bzw. Grundstudium der Biologie. Die Aussagefähigkeit wird eingeschränkt durch zum Beispiel nicht erfaßte Praktika oder fehlende Verbrauchszahlen zu einigen verwendeten Tiergruppen. Nach Auffassung der Experten in den Universitäten wurden unzulässige Schlußfolgerungen für das gesamte Medizinstudium und das biologische Hauptstudium gezogen,

Alle betroffenen baden-württembergischen Universitäten sind ständig bemüht, die Zahl der für die Aus-, Fort- und Weiterbildung verwendeten – in den allermeisten Fällen toten Tiere zu reduzieren und soweit irgend möglich, von vornherein nur Schlachthofmaterial – oder nur solche Tiere zu verwenden, die aus anderen Gründen getötet wurden oder getötet hätten werden müssen – zum Beispiel im Straßenverkehr getötete Frösche, in Tierarztpraxen eingeschläferte Kleinsäuger, Schlachttiere. Auch wurden und werden – entsprechend dem Stand der Wissenschaft – bereits zahlreiche Eingriffe an Tieren in der Ausbildung ersetzt.

Zum Beispiel werden an der Universität Hohenheim pro Student und entsprechendem Studiengang für Lehrzwecke durchschnittlich nur noch zwei Wirbeltiere eingesetzt (Herkunft siehe oben), im Gegensatz zu durchschnittlich 4 Wirbeltieren im

Jahr 1989. Mit dieser Reduzierung ist jedoch gegenwärtig das Mindestmaß erreicht, das fachlich und pädagogisch notwendig ist, um eine qualifizierte Hochschulausbildung in Zoologie noch zu gewährleisten.

Zu II. 2. und 3.:

Da nach dem Tierschutzgesetz Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann, ist es Aufgabe der verantwortlichen Hochschullehrer und der jeweiligen Tierschutzbeauftragten, hier nach dem neuesten Stand der Wissenschaft zu verfahren. Insofern hilft es nicht weiter, die seit 1995 nicht fortgeschriebene SATIS-Studie Studierenden zur Verfügung zu stellen, zumal keine Universität ausschließlich aufgrund der SATIS-Studie in dieser Angelegenheit aktiv wurde.

Zu III. 1. und 2.:

Mit Runderlaß vom 10. Oktober 1995 wurde die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Walter Witzel – Drucksache 11/6254 – zur Reduzierung des Tierverbrauches im Biologiepraktikum an der Universität Freiburg zusammen mit der Stellungnahme des Ministeriums an die Universitäten übersandt mit der Bitte zu prüfen, ob in entsprechenden Praktika im Bereich Biowissenschaften, gegebenenfalls Medizin, der anderen Universitäten – soweit nicht bereits geschehen – ähnlich verfahren werden könnte.

Wie bereits in der Stellungnahme zu dieser o. g. Kleinen Anfrage ist darauf hinzuweisen, daß beim sogenannten „Freiburger Modell“ gesundheitliche Gefahren für die Studierenden nicht völlig ausgeschlossen werden können und deshalb unter Haftungsgesichtspunkten Einschränkungen erfolgen müssen. So hat es im Hinblick auf Infektionsgefahren und den notwendigen Ausschluß der Haftung durch die Universität – auch beim Freiburger Modell – ein Teil der Studierenden vorgezogen, Labortiere zu präparieren anstelle der bereitgestellten eingeschläfert Tiere. Darüber hinaus kann nicht sichergestellt werden, daß in jedem Fall an die Stelle von getöteten Labortieren tretende tote Ersatztiere im benötigten Umfang oder entsprechend dem Ausbildungsbedarf an den jeweiligen Hochschularten zur Verfügung stehen. Auch werden, wie bereits zu II. 1. a) bis c) ausgeführt, an allen Universitäten zahlreiche verschiedene, ebenfalls tierverbrauchsreduzierende Methoden umgesetzt.

Das „Freiburger Modell“ ist deshalb – abgesehen vom bereits vorher praktizierten Einsatz garantiert pathogenfreier Einzeltiere aus Tierarztpraxen in speziellen fortgeschrittenen Übungen der Universität Hohenheim – für die Mehrzahl der anderen Universitäten nur eingeschränkt anwendbar.

Zu IV. 1.:

Damit noch die Möglichkeit für einen Fachwechsel gegeben ist, werden an einzelnen Universitäten die Studierenden bereits bei der Einführung in das Biologie- und Medizinstudium über die Pflichtpraktika informiert, in denen ein Tierverbrauch nicht zu vermeiden ist. Weiter werden die Studierenden in der Regel zu Beginn der einzelnen Praktika mit Lehrinhalten, Lernzielen und den Leistungsanforderungen einschließlich des Arbeitens mit und an getöteten Tieren vertraut gemacht.

Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme seitens der Studierenden mit den zuständigen Hochschullehrern, um gegebenenfalls auch über alternative Lehrmethoden zu diskutieren, bestehen zum Beispiel in den Sprechstunden, auf Vereinbarung oder auch bei den Einführungsveranstaltungen.

Zu IV. 2. und 3.:

Der Informationsaustausch erfolgt über direkten Kontakt zwischen den Hochschullehrern, auf Tagungen (z. B. auf dem jährlichen Forum über Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen in Linz) sowie durch einschlägige Publikationen von Verbänden, Gesellschaften und Ministerien. Studierende können sich auch beim Karlsruher Zentrum für Information und Beratung (zib) oder zum Beispiel bei SATIS informieren.

Eine Erfassung von Alternativmethoden zu Tierversuchen nach § 7 Tierschutzgesetz – also nicht zu Lehrzwecken – wird vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in Berlin durchgeführt. Weiterhin wurde vom Deutschen Tierschutzbund e. V. in Bonn, – Akademie für Tierschutz – die „Gelbe Liste“ herausgegeben, die in Teil 4 aus dem Jahre 1995 tierversuchsfreie Verfahren für die Ausbildung von Biologen, Medizinerinnen und Veterinärmedizinerinnen enthält. Die Broschüre „Zum Ersatz von Tierversuchen“ aus dem Jahr 1994, in der das Informationsblatt „In-Vitro-Systeme“ zusammengestellt wurde, enthält ebenfalls Ersatzmethoden in Lehre und Ausbildung. Weitere Hinweise finden sich unter anderem in der Fachzeitschrift „Der Tierschutzbeauftragte“ und in dem Buch „Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen“.

Bei einem Workshop des European Centre for the Validation of Alternative Methods“ (ECVAM einer Einrichtung der EU in Ispra, Italien – im Mai 1998 auf Kreta wurde vereinbart, daß zukünftig alle Anbieter von Daten über Alternativmethoden (auch in der Lehre) durch entsprechende „Links“ den Zugang zu ihren Daten über die Internet-Seite: www.sph.jhu.edu/altweb der Johns-Hopkins University ermöglichen. Diese Information kann von Lehrenden und Studierenden gleichermaßen genutzt werden.

Zu IV. 4.:

Bereits nach den bisher gültigen Regelungen des Tierschutzgesetzes durften und dürfen Eingriffe und Behandlungen an Tieren zu Zwecken der Aus-, Fort- und Weiterbildung nur vorgenommen werden, soweit der Zweck nicht durch andere Methoden erreicht werden kann. Das heißt, daß sowohl die für die betroffenen Ausbildungsgänge verantwortlichen Lehrenden als auch die Tierschutzbeauftragten der jeweiligen Universitäten bereits seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes in der bisher gültigen Form verpflichtet waren, sich über den Stand der Entwicklung auf diesem Gebiet zu informieren. An dieser Situation wird die Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung nichts ändern.

Zur Informationsmöglichkeit für Studierende wird auf die Ausführungen zur umfassenden Informationsmöglichkeit über das Internet zu IV. 2. und 3. verwiesen.

Zu IV. 5.:

Nicht jede Ersatz- und Ergänzungsmethode kann den Anforderungen zur praktischen Ausbildung genügen. Nur wenige Methoden (Selbstversuch, Teilnahme an zu Forschungszwecken durchgeführten Experimenten, Experimentelle Alternativmethoden) erfüllen die Forderung, daß bei den praktischen Übungen die praktische Anschauung zu gewährleisten ist – dies ist jedoch die Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises. Filme, Videofilme und Computersimulationen zum Beispiel sind Teil des theoretischen Unterrichts und genügen deshalb in der Regel nicht für den Erwerb der entsprechenden praktischen Fertigkeiten. Deshalb teilt die Landesregierung die im Antrag vertretene Rechtsauffassung nicht.

von Trotha

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst